

# Stark 500 000. — 4 1/2 % hypothekarisch sichergestellte Anleihe

## Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Hermann Böge in Chemnitz

Abgegeben durch Kantions-Hypothek auf Grundstücken der Gesellschaft an erster Stelle rückzahlbar à 105 % vom Jahre 1905 ab, eingeteilt in 1000 Stück à Mark 500. — Nr. 1—1000 auf den Namen lautende Teilschuldverschreibungen.

Die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft von Hermann Böge in Chemnitz hat zulässige Beschlüsse der Generalversammlung vom 7. Juli 1900 zur Beschaffung von Betriebsmitteln eine Anleihe von Mk. 500 000. — in Werten fünf-hunderttausend Mark, ausgenommen.

Die Anleihe ist eingeteilt in 1000 Stück auf 500 Mark und auf den Namen der Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden oder deren Ordre lautende durch Inkassament über-tragbare mit einem Zinsfuß von 5 Prozent also mit 105 rückzahlbare die Nummern 1 bis 1000 tragende Teilschuldverschreibungen.

Die Teilschuldverschreibungen tragen die förmliche Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, die eigenhändige Unterschrift des Vorstandes der Gesellschaft, sowie den Eintragungsbetrag eines Kontrollbeamten, ferner eine förmliche Erklärung der Kreditanstalt für Industrie und Handel über den Anteil an der bestellten Sicherheitshypothek.

Die Teilschuldverschreibungen werden mit 4 1/2 % vom 1. Juli 1900 ab in halbjährlichen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres postnumerando zahlbaren Raten verzinst. Jeder Teilschuldverschreibung sind zwanzig halbjährliche Zinscheine und ein Erneuerungsschein beigegeben, welche die förmliche Unterschrift des Vorstandes tragen. Die Zinscheine verlaufen in 4 Jahren vom Tage der Fälligkeit ab gerechnet. Die Anleihe ist bis zum 30. Juni 1905 un kündbar. Vom 1. Juli 1905 anfangend und zum ersten Mal an diesem Tage ist alljährlich, jedesmal am 1. Juli mindestens zwei Prozent der Anleihe (= 10.000. — Mk.) durch Auslösung einer entsprechenden Anzahl von Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung zu bringen. Der Gesellschaft ist jedoch gestattet, von und mit dem 1. Juli 1905 beginnend, die Rückzahlungsraten beliebig zu verstärken, sowie auch den ganzen Anleihebetrag, welcher noch nicht zur Rückzahlung ausgelöst worden ist, am 2. Januar oder 1. Juli jeden Jahres nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung zurückzahlen. Alle Auslosungen erfolgen durch einen Notar und werden die gezogenen Nummern im Dresdner Anzeiger und dem Deutschen Reichsanzeiger mindestens drei Monate vor dem Rückzahlungstermin einmal veröffentlicht. Die Nummern der in früheren Raten verlosenen oder noch nicht zur Einlösung gelangten Teilschuldverschreibungen werden in jeder derartigen Bekanntmachung wiederholt. Die Verzinsung der zur Rückzahlung gelangenden Teilschuldverschreibungen hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. Bei der Einlösung müssen die noch nicht fälligen Zinscheine abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Zinscheine vom Kapitalbetrage gelöst wird. Der Betrag ausgeloster oder zur Rückzahlung gekündigter Teilschuldverschreibungen, die binnen zehn Jahren, von dem Tage der Fälligkeit ab gerechnet, noch nicht zur Einlösung präsentiert worden sind, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft. Die zur Rückzahlung gelangten Teilschuldverschreibungen sind dadurch, daß sie durchlocht werden, ungültig zu machen.

Die Zahlung der fälligen Zinscheine und der gelosten oder gekündigten Teilschuldverschreibungen erfolgt gegen Einlieferung derselben bei der

Gesellschaftskasse in Chemnitz.

Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden.

Für den Fall, daß die Darlehensnehmerin ihren Verbindlichkeiten wegen bedingungsgemäßer und pünktlicher Verzinsung und Rückzahlung der auszunehmenden Anleihe oder eines Teiles derselben nicht nachkommen sollte, verpflichtet sich die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Hermann Böge, an die Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden, gleichviel ob letztere dann noch — oder wiederum — Inhaberin der Teilschuldverschreibungen sein wird, oder ob sich dieselben im Besitze Dritter befinden werden, einen Betrag in der Höhe, wie er für Befriedigung

ämtlicher noch nicht zurückgezahlter Teilschuldverschreibungen, sowie aller Nebenforderungen nötig sein würde, zu bezahlen, damit die Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden mit dem auf diese Weise erlangten Betrage die Inhaber der Teilschuldverschreibungen wegen ihrer Forderungen aus letzteren an Kapital, Zinsen und Kosten anteilig befriedige.

Die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Hermann Böge ist verpflichtet, die erfolgte ordnungsmäßige und pünktliche Verzinsung und Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen nachzuweisen.

Zur Sicherstellung aller Ansprüche, welche den jeweiligen Inhabern der Teilschuldverschreibungen aus den von der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Hermann Böge in Chemnitz ihnen gegenüber übernommenen Verpflichtungen erwachsen sollten, ist zu Gunsten der Inhaber der Teilschuldverschreibungen wegen ihrer Forderungen aus diesen eine Sicherheitshypothek von Mk. 500.000 an den Grundstücken samt Zubehörungen Blatt 533 des Grund- und Hypothekenbuchs für Altchemnitz, an erster Stelle eingetragen worden.

Die Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden wird als Vertreter der Inhaber der Teilschuldverschreibungen im Sinne des § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Befugnis bestellt, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger über die Hypothek zu verfügen und die Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten. Insbesondere ist die Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden berechtigt, die Hypothek von 500.000 Mk. jedoch erst nach vollständiger Tilgung der ganzen Anleihe, Müssen, bezw. gegen Rückgabe außer Kraft gesetzter Teilschuldverschreibungen den Betrag derselben von der bestellten Sicherheitshypothek abzuschreiben zu lassen, auch einzelne Pfandgrundstücke oder einzelne Teile derselben aus dem Pfandverbund dann zu entlassen, wenn ihr ein Betrag in bar zur Einlösung des entsprechenden Teiles der Gesamtanleihe oder von kassierten Teilschuldverschreibungen ausgeliefert worden ist, welcher dem ermittelten Werte (welcher durch von der Kreditanstalt für Industrie und Handel zu wählende Sachverständige festzustellen ist) der betreffenden zu entlassenden Grundstücke oder Grundstückteile gleichkommt.

Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind, soweit die Vertretungsmacht der Kreditanstalt für Industrie und Handel reicht, nicht berechtigt, selbständig Ansprüche gegen die Schuldnerin geltend zu machen.

Sollte jedoch die Aktiengesellschaft in die Lage kommen, einen Teil des verpfändeten Grundstücks-Areals zu Straßenbau, oder Straßenregulierungszwecken abzutreten, so ist die Kreditanstalt für Industrie und Handel verpflichtet, die hierfür bestimmten Trennstücke unentgeltlich aus der Pfandverbindlichkeit zu entlassen.

Die Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden ist berechtigt, die Rückzahlung des gesamten bez. jeweilig noch rückständigen Darlehenskapitals samt Zinsen zu verlangen, wenn die Schuldnerin sich auflöst, oder ihre Zahlungen einstellen oder mit der Zahlung fälliger Zinsen oder ausgeloster Stücke länger als 8 Tage im Rückstande verbleiben oder die Pfandgrundstücke oder einzelne Teile derselben ohne Zustimmung derselben veräußern sollte.

Die gehörig legitimierten Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind erst dann berechtigt, von der Kreditanstalt für Industrie und Handel die auf ihre Teilschuldverschreibungen entfallenden Beträge ausgezahlt zu verlangen, sofern dieselben in den Besitz der hierzu genügenden Barmittel, sei es von der Schuldnerin, sei es durch Geltendmachung der Hypothek, gesetzt ist.

Die verpfändeten Grundstücke sind laut Taxschein vom 29. Mai 1900 des vereinigten Bau- und Vermessungsamtes bei dem

Kantl. Amtsgericht Chemnitz Herrn Ernst Gebritz, Chemnitz, auf Nr. 590,579 und die Zubehörungen laut demselben Taxschein von dem vereinigten Sachverständigen Herrn C. W. Richter in Chemnitz auf Nr. 431,025, also zusammen auf Nr. 1,021,604. — geschätzt worden.

Abgesehen von den seitens der Kreditanstalt für Industrie und Handel ausdrücklich übernommenen Verpflichtungen wird die- selbe den Inhabern der Teilschuldverschreibungen gegenüber durch Begebung der letzteren nicht verpflichtet.

Auf Kraftübertragung abhanden gekommener oder vernichteter Teilschuldverschreibungen, sowie auf abhanden gekommenen oder vernichteter Erneuerungsscheine finden die im Königreich Sachsen hierüber jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Verletzte oder beschädigte Teilschuldverschreibungen, deren wesentlicher Inhalt noch mit Sicherheit zu erkennen ist, können von der Aktiengesellschaft auf Antrag und Kosten der jeweiligen Inhaber gegen Rückgabe der verletzten Stücke durch neue ersetzt werden.

In allen, die ausgegebenen Teilschuldverschreibungen, namentlich deren Verzinsung und Bezahlung oder Kündigung betreffen den Angelegenheiten genügt die einmalige Bekanntmachung im Dresdner Anzeiger und im Deutschen Reichsanzeiger. Falls die eine oder andere dieser Blätter, eingehen sollte, bestimmt der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft an Stelle desselben ein andere Blatt.

Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen, sei es brieflich oder gerichtlich, bedarf es hierin nicht.

Im Falle die Kreditanstalt für Industrie und Handel aus irgendwelcher Tilgung des Darlehens in Liquidation treten oder sich sonst auflösen sollte, sind von ihr oder der Schuldnerin die Inhaber der Teilschuldverschreibungen in den oben erwähnten Blättern mit einer Einberufungsschrift von 14 Tagen zu einer Generalversammlung einzuladen, in welcher die einfache Mehrheit der erschienenen bezw. durch Vollmacht vertretenen Inhaber von Teilschuldverschreibungen entscheidet und dasjenige Bankinstitut oder Bankhaus wählt, welches weiterhin in derselben Weise wie die Kreditanstalt für Industrie und Handel zu fungieren hat.

Der Zweck und Ort der Generalversammlung ist in der Einladung bekannt zu machen. Das gleiche Verfahren tritt hinsichtlich des etwa an Stelle der Kreditanstalt für Industrie und Handel tretenden Bankinstituts oder Bankhauses.

Die Aktiengesellschaft verpflichtet sich ausdrücklich, alle durch den Eintritt einer solchen Eventualität entstehenden Kosten zu tragen.

Die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Hermann Böge in Chemnitz ist eine durch Gesellschaftsvertrag vom 3. Februar 1897 errichtete und am 16. Februar 1897 in das Handelsregister der Stadt Chemnitz eingetragene Aktiengesellschaft.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Chemnitz; sie kann den selben in einen anderen Ort in Deutschland verlegen; ihre Dauer ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und der Betrieb des in Chemnitz unter der Firma „Kraftmaschinen- und Werkstätten für Elektrotechnik Hermann Böge“ bestehende Geschäftes nebst dessen Werkstätten für Elektrotechnik, Maschinen- und Maschinenbau in Chemnitz. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten oder sich bei anderen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen, sowie ihren Betrieb mit demjenigen anderer dergleichen Unternehmungen zu vereinigen.

Das Grundkapital beträgt Mk. 1.500.000 in 1500 an den Inhaber lautenden Aktien à 1000 Mk., welche die Nummern 1—1500 tragen.

pro 1896/97—7 % auf ein Aktienkapital von Mk. 750.000  
 1897/98—8 % „ „ „ „ „ „ „ „ 750.000  
 pro 1898—9 % „ „ „ „ „ „ „ „ 937.500 vom 1. April bis 30. Juni 1898 und  
 „ 1899—9 % „ „ „ „ „ „ „ „ 1.500.000 vom 1. Juli bis 31. Dezember 1898.  
 „ 1899—9 % „ „ „ „ „ „ „ „ 1.500.000 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899.

# Die Zeichnung auf umstehenden Betrag von Mk. 500 000. — 4 1/2 % hypothekarisch sichergestellte Anleihe der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Hermann Böge in Chemnitz rückzahlbar vom Jahre 1905 ab mit 105 %

## Donnerstag, den 5. Juli 1900

findet am  
und zwar

in Chemnitz bei Herrn Ernst Gebritz

Böttcher & Co.

• Zwitzkau bei der Vereinsbank

• Plauen i. B. bei der Vogtlandischen Bank

Abgegeben durch die obigen Stellen lautend. Der spätere Schluss der Zeichnung bleibt jeder Zeichner vorbehalten.

1. Der Zeichnungsbetrag ist auf 100 % zulässig zu erhöhen zu 4 1/2 % vom 1. Juli 1900 bis zum Abschluss der Zeichnung;
2. bei der Zeichnung ist eine Kautions von 5 % des Nennbetrages in bar oder in bar abzugeben, von der betreffenden Zeichnerstelle als zulässig erachteten Effekten zu hinterlegen;
3. die Ausstellung, welche dem Erweisen der Zeichnerstelle überlassen bleibt, wird jedoch nie möglich nach Schluss der Zeichnung zulässig, von dem Erweisen der Zeichnerstelle überlassen bleibt;
4. die Zeichner der zugelassenen Schuldverschreibungen hat in der Zeit vom Zeichnungstage bis 10. Juli, a. e. einschließlich gegen Zahlung des Betrages (1) zu erfolgen. Nach dem Ablauf der Frist verfallen die Zeichnerstellen bezw. zurückgegeben.

Die Zeichnung der vorstehenden Teilschuldverschreibungen zum Handel und zur Notiz an der Dresdner Börse ist bereits erfolgt.

Dresden, 30. Juni 1900.

in Riesa bei der Riesaer Bank, Filiale der Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden

• Dresden an unserer Kassenabteilung bei unserer Depostenkasse II, Singerstraße 23

Kreditanstalt für Industrie und Handel